Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
**Child Rights** Network Switzerland

Eingereicht per Mail an:
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
3003 Bern
ehra@bj.admin.ch

Bern, 02. Juli 2026

**Stellungnahme des Netzwerks Kinderrechte Schweiz zum Indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»**

Sehr geehrte Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (NKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung Stellung zu nehmen.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (NKS) ist ein Zusammenschluss aus über 60 Nichtregierungsorganisationen (NGO) aus den Bereichen Kinderrechte, Kindesschutz und Kinder- und Jugendpolitik, die sich für die Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in der Schweiz einsetzen.

## 1. Einleitung

Das NKS beurteilt es positiv, dass mit dem Vorentwurf zum Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung (VE-NUFG) die Regelungen zur Unternehmensverantwortung in einem eigenständigen Gesetz zusammengeführt und weiterentwickelt werden sollen. Die Bündelung von Sorgfaltspflichten, Berichterstattung, Haftung und staatlicher Aufsicht schafft die Grundlage für ein kohärenteres Regelwerk und trägt dazu bei, die Schweizer Rechtslage an internationale Entwicklungen anzunähern. Eine klare und international abgestimmte Regulierung stärkt die Rechtssicherheit für Unternehmen und verbessert gleichzeitig den Schutz der Menschenrechte.

Aus kinderrechtlicher Sicht bleibt der Vorentwurf jedoch unvollständig. Er beschränkt die spezifische Berücksichtigung von Kindern weitgehend auf den Bereich der Kinderarbeit. Dabei können unternehmerische Tätigkeiten eine Vielzahl von Rechten der UN-Kinderrechtskonvention berühren, insbesondere das Recht auf Entwicklung, Gesundheit, Schutz vor Gewalt sowie auf Bildung (Art. 6, 19, 24, 28 und 29 KRK). Der Vorentwurf trägt dieser Breite kinderrechtlicher Risiken bislang nicht Rechnung. Er berücksichtigt nicht ausreichend, dass Kinder auch als Angehörige von Arbeitnehmenden, als Mitglieder lokaler Gemeinschaften, als Konsument*innen und Nutzer*innen von Produkten und digitalen Diensten, als Jugendliche in zulässiger Beschäftigung sowie als Opfer von Ausbeutung, Kinderarbeit oder umweltbedingten Beeinträchtigungen von unternehmerischem Handeln betroffen sind.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz ist deshalb der Auffassung, dass Kinderrechte im VE-NUFG als eigenständige menschenrechtliche Dimension systematisch berücksichtigt werden müssen.

In der nachfolgenden Einschätzung und den Anträgen stützt sich das NKS auf die Stellungnahmen von UNICEF Schweiz und Liechtenstein und der Koalition für Konzernverantwortung.

## 2. Übersicht und Hauptanträge

Die Vorlage enthält wichtige Ansätze, insbesondere die risikobasierte Sorgfaltsprüfung in Art. 6 VE-NUFG, die Pflicht zu Meldesystemen und Beschwerdeverfahren, die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte, eine ausdrückliche Haftungsnorm in der Grundvariante sowie eine staatliche Aufsicht. Für eine differenzierte und umfassende Berücksichtigung der Rechte von Kindern reichen die Elemente in der vorgeschlagenen Ausgestaltung jedoch nicht aus.

Das NKS beantragt insbesondere:

- **Kinderrechte** ausdrücklich als Bestandteil der geschützten Menschenrechte zu verankern, namentlich mit Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention und die Children's Rights and Business Principles.
- Den **Geltungsbereich** risikobasiert zu erweitern, damit Unternehmen in Sektoren mit erhöhten Kinderrechtsrisiken erfasst werden, auch wenn sie die sehr hohen allgemeinen Schwellenwerte nicht erreichen.
- Die Definition der Aktivitätskette zu erweitern und konsequent von **Wertschöpfungskette** («value chain») zu sprechen.
- Die **Sorgfaltspflichten** in Art. 6 VE-NUFG kindgerecht zu konkretisieren: Kinderrechtsfolgenabschätzungen, sichere Beteiligung von Kindern und ihren Vertreter*innen, kindersensible Priorisierung und wirksame Abhilfe müssen ausdrücklich vorgesehen werden.

- Das Sonderregime zu **Kinderarbeit** in Art. 39-41 VE-NUFG zu stärken: Unternehmen sollen nicht erst bei begründetem Verdacht handeln müssen, sondern bereits beim Vorliegen erhöhter Risiken. Damit die Regelungen nicht ins Leere laufen, braucht es zudem wirksame Durchsetzungsmechanismen.
- Beschwerdeverfahren und Verdachtsmeldungen kindgerecht auszugestalten: zugänglich, vertraulich, mehrsprachig, nicht repressiv, mit Schutz vor Vergeltung und mit Möglichkeiten für Meldungen durch gesetzliche Vertreter*innen, lokale Organisationen, Gewerkschaften und Kinderrechtsorganisationen.
- Am Grundmodell einer ausdrücklichen Haftungsnorm festzuhalten und die prozessualen Hürden für Kinder und ihre Vertreter*innen abzubauen, insbesondere bei Verjährung, Beweismitteln, Verfahrenskosten und Unterlassungsansprüchen.
- Berichterstattung und Aufsicht mit kinderrechtlicher Expertise und mit spezifischen Kennzahlen zu Risiken, Prävention, Abhilfe und Wirksamkeit auszustatten.

## 3. Kinderrechtlicher Referenzrahmen

Massgeblicher Referenzrahmen für die Vernehmlassungsvorlage sind nicht nur die allgemeinen Standards zu Wirtschaft und Menschenrechten, sondern auch die spezifischen Kinderrechtsstandards. Die KRK verpflichtet Staaten, Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung, gefährlicher Arbeit, Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und gesundheitsschädlichen Umweltbelastungen zu schützen. Das übergeordnete Kindesinteresse (Art. 3 KRK) ist bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Kinder haben zudem ein Recht darauf, in sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden (Art. 12 KRK).

Für unternehmerische Sorgfaltspflichten bedeutet dies: Kinderrechte müssen in allen Schritten des Sorgfaltsprozesses sichtbar werden. Die Kindheit ist eine einzigartige und besonders sensible Phase der körperlichen, geistigen und emotionalen Entwicklung. Verletzungen der Kinderrechte können für die Betroffenen lebenslange, irreversible und in manchen Fällen generationenübergreifende Folgen haben.

Während die CSDDD der EU-Kinderrechte über die Bezugnahme auf die KRK und die einschlägigen ILO-Übereinkommen ausdrücklich in den Schutzbereich der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten einbezieht, erwähnt der vorliegende Vorentwurf Kinderrechte ausserhalb der bestehenden Sonderregelung zu Kinderarbeit nicht ausdrücklich.

Das NKS fordert daher, Kinderrechte im Gesetzestext ausdrücklich zu verankern. Als ergänzender Referenzrahmen sind (neben den OECD-Leitsätzen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) auch die KRK, die Children's Rights and Business Principles von UNICEF, UN Global Compact und Save the Children sowie die Allgemeine Bemerkung Nr. 16 des UN-Kinderrechtsausschusses zu staatlichen

Pflichten betreffend die Auswirkungen des Unternehmenssektors auf Kinderrechte heranzuziehen.

**Antrag zu Art. 4 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 6 VE-NUFG**

Der Bundesrat soll bei der Bezeichnung der verbindlichen, international anerkannten Menschenrechtsbestimmungen ausdrücklich kinderrechtliche Standards berücksichtigen. Im Gesetz oder mindestens im erläuternden Bericht ist festzuhalten, dass die UN-Kinderrechtskonvention sowie die Children's Rights and Business Principles bei der Auslegung der Sorgfaltspflichten massgeblich sind.

## 4. Zu den einzelnen Bestimmungen

### 4.1 Geltungsbereich und Begriffe (Art. 3, 4 und 39 VE-NUFG)

Der allgemeine Geltungsbereich der Sorgfaltspflichten ist mit **Schwellenwerten** von mehr als 5000 Vollzeitstellen und mehr als 1500 Millionen Franken weltweitem Umsatz sehr eng gefasst. Aus kinderrechtlicher Sicht ist dies problematisch. Kinderrechtsrisiken konzentrieren sich nicht nur in den grössten Unternehmensgruppen, sondern treten häufig in bestimmten Sektoren, Ländern, Produkten, Dienstleistungen und Geschäftsmodellen auf. Dazu gehören etwa Agrarrohstoffe, Lebensmittel und Kakao, Textilien, Rohstoffabbau und Rohstoffhandel, Bau- und Infrastrukturprojekte, Tourismus, Sport- und Grossveranstaltungen, Logistik, digitale Dienste, Werbung und Datenverarbeitung sowie Lieferketten in Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Ein rein grössenbezogener Geltungsbereich verfehlt daher den risikobasierten Ansatz. Gerade bei Kinderrechtsverletzungen sind Risiken häufig tief in Wertschöpfungsketten verborgen und werden durch Einkaufspraktiken, Preisdruck, kurze Lieferfristen, fehlende soziale Absicherung, mangelhafte Arbeitsschutzsysteme oder fehlenden Zugang zu Bildung verstärkt. Ein wirksames Gesetz muss jene Unternehmen erfassen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells wesentliche Risiken verursachen, zu ihnen beitragen oder mit ihnen unmittelbar verbunden sind - und nicht ausschliesslich aufgrund ihrer Grösse.

Auch die Definition der **Aktivitätskette** ist aus kinderrechtlicher Sicht zu eng. Kinder können durch nachgelagerte Tätigkeiten erheblich betroffen sein, etwa durch die Verwendung gefährlicher Produkte, digitale Dienste, Werbung, Datenerhebung, Entsorgung toxischer Produkte, Sicherheitsdienstleistungen oder Umweltbelastungen. Die Beschränkung auf Vertrieb, Beförderung und Lagerung von Produkten genügt deshalb nicht.

Dies ist insbesondere auch für den Finanzsektor relevant. Aktivitäten von Finanzinstituten können negative Auswirkungen auf Kinder haben[1]. Der Vorentwurf erfasst jedoch nur einen sehr kleinen Kreis von Finanzinstituten und berücksichtigt die Auswirkungen von Finanzierungen und Investitionen auf Kinderrechte unzureichend. Gerade bei Finanzierungen von Rohstoff-, Agrar-, Infrastruktur- oder Textilprojekten können erhebliche Risiken für Kinderrechte entstehen, die durch eine wirksame menschen- und kinderrechtliche Sorgfaltsprüfung adressiert werden müssten.

**Anträge zu Art. 3 und Art. 4 VE-NUFG**

Art. 3 VE-NUFG soll den Begriff der Wertschöpfungskette verwenden und nachgelagerte Tätigkeiten einschliesslich Verkauf, Verwendung, digitaler Dienstleistungen, Entsorgung und sonstiger Dienstleistungen erfassen, soweit sie mit Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens verbunden sind.

Art. 4 VE-NUFG soll für Sektoren und Geschäftsmodelle mit erhöhten Kinderrechtsrisiken tiefere, risikobasierte Schwellenwerte vorsehen.

### 4.2 Sorgfaltspflichten kinderrechtlich konkretisieren (Art. 6 und 40 VE-NUFG)

Art. 6 VE-NUFG bildet den Kern der Vorlage. Die Bestimmung muss aus kinderrechtlicher Sicht so konkretisiert werden, dass Unternehmen Kinderrechte systematisch in ihre Strategie, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemassnahmen integrieren. Eine allgemeine Menschenrechtsprüfung reicht nicht aus, weil Kinderrechtsrisiken sonst oft übersehen werden.

Bei der Priorisierung von Risiken ist die besondere Verletzlichkeit von Kindern zu berücksichtigen. Die Schwere eines Schadens ist nicht nur nach Anzahl Betroffener zu beurteilen, sondern auch nach Dauer, Irreversibilität und Auswirkungen auf Entwicklung, Bildung, Gesundheit, Schutz und soziale Teilhabe.

1 Vgl. Studie ««Kinderrechte und Finanzwirtschaft: Wie die Finanzbranche in der Schweiz und Liechtenstein Kinderrechte fördern und schützen kann» (2024, UNICEF Schweiz und Liechtenstein/UN Global Compact Network Switzerland and Liechtenstein)

**Antrag zu Art. 6 Abs. 2 und 3 VE-NUFG**

In Art. 6 VE-NUFG oder im erläuternden Bericht ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Sorgfaltsprüfung kinderrechtliche Auswirkungen erfasst. Unternehmen sollen verpflichtet werden, bei relevanten Risiken eine Kinderrechtsfolgenabschätzung vorzunehmen, kinderspezifische Daten und Expertise zu berücksichtigen, das übergeordnete Kindesinteresse vorrangig zu berücksichtigen und Kinder oder ihre Vertreter*innen zu konsultieren.

Die allgemeinen Risikofaktoren - geografischer Kontext, Sektor, Produkt, Dienstleistung, Geschäftsmodell und betroffene Personengruppen - sind bereits im ersten Schritt der Risikoidentifizierung (Bst. a) zu berücksichtigen, nicht erst im zweiten (Bst. b). Dies ist für Kinderrechtsrisiken besonders wichtig, weil diese in den meisten Fällen nicht durch direkte Lieferantenabfragen sichtbar werden.

### 4.3 Kinderarbeit (Art. 39-41 VE-NUFG)

Das NKS begrüsst, dass der Vorentwurf die Sorgfaltspflicht und Transparenz bezüglich Kinderarbeit weiterhin ausdrücklich regelt. Die vorgeschlagene Ausgestaltung bleibt jedoch zu defensiv. Kinderarbeit ist in vielen Lieferketten kein punktueller Einzelfall, sondern ein strukturelles Risiko. Ein System, das erst bei einem begründeten Verdacht greift, setzt zu spät an und schafft Anreize, Risiken nicht aktiv zu suchen.

Besonders wichtig ist, dass Abhilfe nicht in blosser Vertragsbeendigung oder Lieferantenwechsel besteht. Ein vorschneller Rückzug kann Kinder in noch gefährlichere, unsichtbare Arbeit drängen. Wirksame Abhilfe muss darauf ausgerichtet sein, Kinder sicher aus ausbeuterischer oder gefährlicher Arbeit herauszulösen, ihren Schulbesuch und ihre gesundheitliche Versorgung zu sichern und die wirtschaftliche Lage der Familie so zu stabilisieren, dass die Kinderarbeit nicht zurückkehrt.

Das NKS beantragt, die vorgesehenen Regelungen durch wirksame Durchsetzungsmechanismen zu ergänzen. Aufsicht und Haftung dürfen nicht ausschliesslich an die Grösse eines Unternehmens anknüpfen, sondern müssen risikobasiert auch kleinere Unternehmen erfassen, sofern aufgrund ihrer Tätigkeit, Lieferketten oder Beschaffungsmärkte ein erhöhtes Risiko für Kinderarbeit besteht. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Sorgfaltspflichten tatsächlich zum Schutz von Kindern beitragen und nicht ins Leere laufen.

**Anträge zu Art. 39-41 VE-NUFG**

Art. 39 VE-NUFG soll so präzisiert werden, dass Unternehmen in Hochrisikoländern, Hochrisikosektoren oder bei Hochrisikoprodukten nicht erst bei begründetem Verdacht, sondern bereits aufgrund einer risikobasierten Prüfung handeln müssen.

Art. 40 VE-NUFG soll Mindestanforderungen an Abhilfe bei Kinderarbeit enthalten: sichere Beendigung gefährlicher oder ausbeuterischer Arbeit, Zugang zu Bildung, gesundheitliche und psychosoziale Unterstützung, Einbezug lokaler Kinderschutzakteure und Massnahmen zur Einkommenssicherung der Familie.

Art. 41 VE-NUFG soll eine aussagekräftige Berichterstattung über Kinderarbeit verlangen, einschliesslich Risikoanalyse, getroffener Massnahmen, Abhilfe, Wirksamkeitsindikatoren und anonymisierter Angaben zu Beschwerde- und Abhilfefällen.

Zudem sollen die bestehenden Regelungen zu Kinderarbeit mit wirksamen Durchsetzungsmechanismen ergänzt werden. Aufsicht und Haftung sollen risikobasiert auch kleinere Unternehmen erfassen, wenn aufgrund ihrer Tätigkeit oder Lieferketten ein erhöhtes Risiko für Kinderarbeit besteht.

### 4.4 Haftung und Zugang zu Recht (Art. 15-19 VE-NUFG)

Kinder, deren Rechte durch unternehmerische Sorgfaltspflichtverletzungen beeinträchtigt wurden, stehen beim Zugang zu Recht vor besonderen Hürden. Sie verfügen weder über die gleichen Informationen noch über finanzielle Mittel oder Prozessfähigkeit. In grenzüberschreitenden Konstellationen kommen Sprachbarrieren, Distanz, Abhängigkeit von Erwachsenen, Angst vor Repressalien und fehlende Beweise hinzu.

Vor diesem Hintergrund ist die ausdrückliche Haftungsnorm in der Grundvariante des Vorentwurfs aus kinderrechtlicher Sicht notwendig. Eine blosse Verweisung auf das allgemeine Obligationenrecht schafft keine ausreichende Rechtssicherheit. Ebenso wichtig sind Offenlegung von Beweismitteln, angemessene Verjährungsfristen, verhältnismässige Verfahrenskosten und die Möglichkeit, dass laufende oder drohende Verletzungen gerichtlich gestoppt werden können.

Bei Kindern ist besonders zu beachten, dass Schäden oft erst spät sichtbar werden, etwa bei Gesundheitsfolgen, Entwicklungsverzögerungen, Bildungsabbrüchen oder Traumatisierung. Verjährungsfristen dürfen deshalb nicht ablaufen, bevor betroffene Kinder realistisch in der Lage sind, ihre Rechte geltend zu machen.

**Anträge zu Art. 18-19 VE-NUFG**

Am Grundmodell mit ausdrücklicher Haftungsnorm ist festzuhalten; die Variante einer reinen Verweisnorm auf das Obligationenrecht ist abzulehnen.

Art. 18 VE-NUFG soll für Ansprüche von Minderjährigen so ergänzt werden, dass die relative Verjährungsfrist frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu laufen beginnt und absolute Fristen den Zugang zu Recht nicht unverhältnismässig beschränken.

Art. 19 VE-NUFG ist beizubehalten und kinderrechtlich wirksam auszugestalten: Gerichte müssen Beweismittel offenlegen lassen können, wenn dies zur Überwindung der Informationsasymmetrie erforderlich ist.

Die ZPO ist ergänzend so anzupassen, dass Verfahrenskosten in Fällen schwerer Menschen- und Kinderrechtsverletzungen nicht unverhältnismässig hoch sind und dass Unterlassungsansprüche gegen drohende oder fortdauernde Verletzungen möglich sind.

### 4.5 Beschwerdeverfahren, Verdachtsmeldungen und Abhilfe (Art. 6 Abs. 2 Bst. e und g, Art. 22, Art. 30 VE-NUFG)

Es ist positiv zu bewerten, dass die Vorlage eine Aufsichtsbehörde vorsieht, Verdachtsmeldungen entgegennimmt, Überprüfungen durchführen kann und Verwaltungsmassnahmen sowie pekuniäre Sanktionen ermöglicht. Aus kinderrechtlicher Sicht braucht es jedoch Präzisierungen zu Unabhängigkeit, Expertise, Transparenz und kindgerechten Verfahren.

Art. 6 Abs. 2 Bst. g VE-NUFG verlangt ein Meldesystem und Beschwerdeverfahren für interessierte Personen. Für Kinderrechte ist dieser Punkt zentral. Kinder haben jedoch besondere Zugangshürden: Sie kennen ihre Rechte oft nicht, verfügen nicht über sichere Kommunikationskanäle, fürchten Repressionen gegen sich oder ihre Familie oder sind von Erwachsenen abhängig, die selbst Teil des Problems sein können. Beschwerdemechanismen müssen deshalb kindgerecht gestaltet werden. Dasselbe gilt für Verdachtsmeldungen an die Aufsichtsbehörde nach Art. 22 VE-NUFG. Die Aufsichtsbehörde muss nicht nur über Prüf- und Sanktionskompetenzen verfügen, sondern auch über Kinderrechtsexpertise.

**Anträge zu Art. 6 Abs. 2 Bst. e und g, Art. 22, Art. 30 und Art. 37 VE-NUFG**

Art. 6 Abs. 2 Bst. g VE-NUFG soll verlangen, dass Meldesysteme und Beschwerdeverfahren für Kinder und ihre Vertreter*innen sicher, zugänglich, altersgerecht, vertraulich und nicht repressiv ausgestaltet sind.

Art. 22 VE-NUFG soll ausdrücklich klarstellen, dass Verdachtsmeldungen auch durch Betroffene, gesetzliche Vertreter*innen, Gewerkschaften, lokale Organisationen, Kinderrechtsorganisationen und andere glaubwürdige Dritte eingereicht werden können.

Art. 30 VE-NUFG soll die Aufsichtsbehörde ausdrücklich ermächtigen, kindgerechte Abhilfemassnahmen anzuordnen, wenn Pflichtverletzungen Kinder betreffen. Dazu gehören Massnahmen zur Wiederherstellung von Schulzugang, Gesundheitsversorgung, Schutz und angemessener Entschädigung.

Art. 37 VE-NUFG ist mit Blick auf Meldungen von Kindern so auszugestalten, dass besonders schützenswerte Daten von Kindern nur soweit erforderlich, sicher und unter Wahrung des übergeordneten Kindesinteresse bearbeitet werden.

### 4.6 Unterstützung indirekt betroffener Unternehmen und verantwortungsvolle Einkaufspraktiken

Kinderrechtliche Sorgfaltspflichten dürfen nicht durch pauschale Fragebögen oder Vertragsklauseln auf Zulieferer abgewälzt werden. Gerade kleinere Unternehmen in Wertschöpfungsketten brauchen klare, verhältnismässige und praktisch nutzbare Vorgaben. Zugleich müssen grosse Unternehmen ihre eigenen Einkaufspraktiken prüfen. Preisdruck, kurzfristige Bestellungen, verspätete Zahlungen und unrealistische Lieferfristen können Kinderarbeit und prekäre Arbeitsbedingungen begünstigen.

Unterstützung für indirekt betroffene Unternehmen ist deshalb auch Kinderrechtsschutz. Sie soll Kapazitätsaufbau, Schulungen, angemessene Kosten- und Aufgabenverteilung, längerfristige Lieferbeziehungen und Massnahmen zur Existenzsicherung in der Lieferkette umfassen. Vertragsklauseln alleine reichen nicht aus.

**Antrag zur Unterstützung indirekt betroffener Unternehmen**

Die im Vorentwurf vorgesehene Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Aktivitätskette soll verbindlich konkretisiert werden. Eine unangemessene Überwälzung von Pflichten und Kosten auf Zulieferer ist zu verhindern. Ein zentraler Helpdesk sollte auch in kinderrechtlichen Fragen Unterstützung bieten.

### 4.7 Evaluationsklausel

Das NKS empfiehlt, im NUFG eine Evaluationsklausel vorzusehen. Eine solche Klausel ist für Kinderrechte besonders wichtig, weil die Wirksamkeit von Sorgfaltspflichten nicht nur an der Anzahl Berichte oder Richtlinien gemessen werden darf. Entscheidend ist, ob Risiken für Kinder tatsächlich früher erkannt, verhindert und behoben werden und ob betroffene Kinder Zugang zu Beschwerde und Abhilfe erhalten.

**Antrag für eine neue Evaluationsbestimmung**

Das Gesetz soll nach Inkrafttreten periodisch evaluiert werden. Die Evaluation soll insbesondere prüfen: Erfassung von Unternehmen in Hochrisikosektoren für Kinderrechte; Qualität kinderrechtlicher Risikoanalysen; Wirksamkeit von Massnahmen gegen Kinderarbeit; Zugang von Kindern zu Beschwerdeverfahren und Abhilfe; Tätigkeit der Aufsicht bei Kinderrechtsrisiken; Auswirkungen auf indirekt betroffene KMU und Zulieferer.

Neben den ausgeführten Anträgen zur Stärkung der kinderrechtlichen Perspektive im vorliegenden Gesetz, dient auch alle weiteren Massnahmen für eine wirksame Unternehmensverantwortung den Kinderrechten. Entsprechend unterstützt das NKS die umfassende Stellungnahme der Koalition für Konzernverantwortung in seiner Gesamtheit.

Die vorgeschlagenen Anpassungen stärken Prävention, Rechtssicherheit und Wirksamkeit. Sie schaffen keine parallele Sonderordnung, sondern konkretisieren den allgemeinen menschenrechtlichen Sorgfaltsansatz dort, wo Kinder aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit und ihrer eigenständigen Rechte zusätzlichen Schutz benötigen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Netzwerk Kinderrechte Schweiz





Nina Hössli
Co-Präsidentin

Katharina von Wyl
Co-Geschäftsführerin